

Richtlinie / 3. März 2021

Erlebnisplätze im Wald (waldpädagogische Einrichtungen)

Durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 3. März 2021. Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Forstamtes betreffend Erlebnisplätze im Wald vom 22. Oktober 2007.

Das Wichtigste in Kürze

- Für die Gestaltung von Erlebnisplätzen gilt der Grundsatz "**Weniger ist mehr**". Bauliche Tätigkeiten und Eingriffe in die natürliche Umgebung sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Vor der Wahl eines Standorts ist das ausdrückliche Einverständnis des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin einzuholen. Ferner sind der Revierförster, die Politische Gemeinde und die Jagdgesellschaft **in jedem Fall** von Beginn an einzubeziehen.
- Im Wald gilt generell ein Bauverbot. Bauten und Anlagen können nur unter sehr **restriktiven** Voraussetzungen bewilligt werden.
- **Ohne Baubewilligung** sind pro Standort ein **unüberdachtes Waldsofa** und eine **einfache Feuerstelle** zulässig. Weitere Materialien sind nach jedem Tagesgebrauch wieder aus dem Wald mitzunehmen. Sofern dies nicht zumutbar ist, ist für die Materialaufbewahrung eine einfache, abschliessbare Truhe zulässig.

1. Begriffsdefinition

Erlebnisplätze sind bestimmte Orte im Wald, die eine Gruppe (Waldspielgruppe, Waldkindergarten, Jugendgruppen wie Pfadi, Jubla, Cevi, BESJ oder ähnliche) regelmässig aufsucht, um dort waldpädagogische Aktivitäten zu betreiben oder die Waldumgebung für Spiele und andere Freizeitwecke zu nutzen. Häufig werden solche Plätze auch mit Einrichtungen ausgestattet.

2. Ausgangslage

Der Wald dient heute zunehmend als vielseitiger und wertvoller Lernort sowie als Erfahrungs- und Sinneserlebensraum. Grundsätzlich unterstützt das Forstamt diese Bestrebungen, soweit die Waldbäume und -sträucher und der Wald als Naturraum keinen Schaden nehmen. In den letzten Jahren ist auch im Thurgau eine stete Zunahme solcher Tätigkeiten zu verzeichnen. Die dabei erstellten Einrichtungen variieren stark in ihren Ausmassen, ihrer Ausgestaltung und in der Intensität ihrer Benutzung. Vielfach sind diese Plätze jedoch einem schleichenden Ausbau unterworfen und können bald einmal die Schwelle zur Baubewilligungspflicht überschreiten.

3. Ziel

Die vorliegende Richtlinie formuliert Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Erlebnisplätzen im Kanton Thurgau. Nebst forst- und raumplanungsrechtlichen Aspekten fliessen auch pädagogische Überlegungen mit ein, wie sie von der Pädagogischen Hochschule Thurgau vertreten werden. Die Richtlinie beinhaltet Hinweise zum richtigen Verhalten für Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, für Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie den Forstdienst und bezweckt die Entwicklung einer gewissen Kultur für waldpädagogische Aktivitäten. Der respektvolle, nachhaltige Umgang mit dem Wald als Naturraum ist dabei ein zentrales Anliegen. Aus diesem Grund gilt ganz allgemein, dass bauliche Tätigkeiten auf ein **absolutes Minimum** (vgl. Abschnitt 5.2) zu beschränken sind; oder mit anderen Worten: „**Weniger ist mehr**“ – was nicht zuletzt auch im Sinne des Erlebniswerts für die Kinder und Jugendlichen ist!

4. Grundsätze

- Bei der Suche bzw. Wahl eines geeigneten Standorts zur regelmässigen Nutzung als Erlebnisplatz sind der **Revierförster** und die **Politische Gemeinde** von Anfang an einzubeziehen. Die aktuellen Kontaktdaten sind auf der Homepage des Forstamtes (unter Forstreviere und Revierförster) zu finden.
- Es sind Standorte vorzuziehen, die in einem Waldteil liegen, die im **Regionalen Waldplan (RWP) bzw. Waldentwicklungsplan (WEP)** als Vorranggebiet „Erholung“ bezeichnet sind. Standorte, die ein **Schutzgebiet** (kommunale Naturschutzobjekte/Naturschutzzonen, Auenschutz- oder Amphibienlaichgebiete, Flachmoore, usw.) tangieren, sind zum Vornherein ausgeschlossen.
- Vor dem Erstellen neuer Einrichtungen ist zunächst zu prüfen, ob nicht bestehende Infrastruktur, wie etwa öffentliche Feuerstellen oder Picknickplätze etc. mitbenutzt werden können.
- Regelmässige Aktivitäten an ein und demselben Ort im Wald, und erst recht der Bau fester Einrichtungen gehen über das freie Betretungsrecht des Waldes nach Artikel 699 ZGB hinaus. Die Wahl eines festen Erlebnisplatzes setzt daher in jedem Fall das ausdrückliche **Einverständnis betroffener Waldeigentümer und des Revierförsters voraus** (idealerweise Abschluss eines Vertrags). Der Revierförster muss über einen aktuellen Kontakt zur **verantwortlichen Ansprechperson** verfügen, weshalb er vom Betreiber **unaufgefordert jährlich** darüber zu informieren ist. Der **Revierförster** kann zudem den Kontakt zu Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen vermitteln. Er **meldet** den Standort bzw. die Nutzung dem Forstamt (unabhängig von einer Baubewilligungspflicht).
- Bei der Wahl eines Platzes gilt es, auf nahegelegene Einstände von Wildtieren Rücksicht zu nehmen. Entsprechend ist die **zuständige Jagdgesellschaft** in die

Wahl eines Standorts einzubeziehen. Die aktuellen Kontaktdaten der Jagdgesellschaften sind auf der Homepage der Jagd- und Fischereiverwaltung (unter Jagd → Adressaten der Jagdgesellschaften) zu finden.

- Der betreffende Standort muss weitgehend in seiner **natürlichen Gestalt** und der Waldboden **naturnah** belassen werden. Bäume und Sträucher dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Revierförster entfernt werden.
- Einrichtungen sind auf ein **absolutes Minimum** zu beschränken - sowohl in Bezug auf Anzahl und Grösse als auch auf Art und Weise der Konstruktion (vgl. Abschnitt 5, "Abgrenzung zur Baubewilligungspflicht"). Es sollen nur Einrichtungen aus **natürlichen Materialien aus dem Wald** erstellt und den vorgefundenen Gegebenheiten angepasst positioniert werden (insbesondere keine Terrainveränderungen).
- Alles benötigte **Material** (inkl. temporär aufgespannte Blachen, z.B. als Wetterschutz) ist bei jedem Tagesgebrauch in den Wald zuzuführen und gleichentags wieder nach Hause **mitzunehmen**. Bei Unzumutbarkeit ist eine Truhe zulässig.
- Es versteht sich von selbst, dass auch jegliche Art von **Abfall** nach jedem Waldbesuch wieder aus dem Wald mitgenommen wird.
- Falls Hinweisschilder nötig sind, sollen sie als laminierte Blätter an Holzpfosten angebracht werden. Nicht gestattet ist es, Reissnägel, Bostitch oder Nägel an Bäumen anzubringen.
- **Toilette**: Hinterlassenschaften im Wald sind unerwünscht bzw. nicht zulässig (Menschenswelle). Es ist daher eine Toilette bereitzustellen oder eine Gelegenheit zur Benutzung einer solchen zu organisieren. Empfohlen wird eine kompostierbare Variante.
- Wird ein Standort aufgegeben, haben die Verantwortlichen das Waldareal vollständig wiederherzustellen und den Platz durch den Revierförster abnehmen zu lassen.

5. Abgrenzung der Baubewilligungspflicht

5.1 Allgemeines

Weil jeder Standort im Gebiet einer Politischen Gemeinde liegt, ist diese in jedem Fall von Beginn an zu kontaktieren und zu informieren. Generell gilt, dass ohne Baubewilligung nur Einrichtungen und Nutzungen zulässig sind, welche so geringfügige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, dass weder für die Öffentlichkeit noch für Nachbarn ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Umgekehrt unterstehen bauliche Massnahmen der Baubewilligungspflicht, sobald sie mit derart wichtigen räumlichen Folgen verbunden sind, dass eine vorgängige behördliche Überprüfung angezeigt ist. Dabei ist es möglich, dass gewisse Vorhaben weniger wegen ihrer konstruktiven Anlage als vielmehr wegen deren Betrieb einer Baubewilligung bedürfen. Für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht ist in jedem Fall die Gesamtbetrachtung entscheidend.

Das heisst, verschiedene Objekte oder Vorgänge, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, werden nicht isoliert für sich beurteilt, sondern als eine einzige, sich räumlich auswirkende Einheit. Da im Wald generell ein Bauverbot gilt, ist die Schwelle für die Baubewilligungspflicht sehr tief angesetzt. Ob eine Baute oder Anlage im Wald baubewilligungspflichtig ist, wird – nach Rücksprache mit dem Forstamt – durch die Politische Gemeinde entschieden. Erhält die Gemeinde Kenntnis von Erlebnisplätzen bzw. entsprechenden Nutzungen im Wald, ist sie gebeten, den zuständigen Revierförster zu informieren.

5.2 Baubewilligungsfreie Einrichtungen

Mit dem Einverständnis von Waldeigentümer und Revierförster können pro Erlebnisplatz **ein Waldsofa** und **eine einfache Feuerstelle** erstellt werden. Sofern erforderlich, ist für die Materialaufbewahrung überdies eine einfache, abschliessbare **Truhe** (Dimensionen max. 2 m x 0.8 m x 0.8 m) zulässig, die idealerweise in das Waldsofa integriert wird. Diese Infrastruktur ist erfahrungsgemäss und nach Ansicht der Pädagogischen Hochschule Thurgau im Normalfall ausreichend. Keine raumplanerische oder forstrechtliche Bewilligung ist in der Regel nötig, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es sind keine ökologisch besonders wertvollen Bereiche im Wald, wie z.B. Flächen mit Vorrang Biodiversität (siehe RWP, resp. WEP), Waldreservate, Altholzinseln, Wald in Auenschutzgebieten, etc. betroffen.
- Das Waldsofa besteht nur aus Astmaterial und ist nicht ständig überdacht (Blachen-Überdachung, o.ä.; temporärer Charakter).
- Soweit nicht bestehende Infrastruktur genutzt werden kann, soll eine neue Feuerstelle nur mit Lesesteinen eingegrenzt, nicht befestigt und ohne permanenten Grill gebaut werden. Der Abstand zum nächsten Baum beträgt mindestens 5 m.
- Als Sitzgelegenheit können naturbelassene Rundholzabschnitte verwendet werden.
- Die Nutzung des Platzes geschieht kurzzeitig (Stunden) und sporadisch (max. ein- bis zweimal pro Woche).

5.3 Baubewilligungspflichtige Einrichtungen

Der Bau fester Unterstände oder anderer grösserer Einrichtungen im Wald unterliegt der Baubewilligungspflicht. Baubewilligungspflichtig ist etwa auch das Stellen eines Bauwagens (Mannschaftswagen), die Verwendung von bearbeitetem Holz (Schnittholz, Hälblinge, imprägnierte Hölzer), der Einsatz waldfremder Materialien (Metallstangen, befestigte Sitzbänke und Tische, permanent gespannte Seile etc.) oder Eingriffe ins Terrain. Auch durch die permanente Überdachung mit Blachen, das zusätzliche Erstellen von Sitzbänken (Hälblinge, Festbänke etc.) zusammen mit einer Feuerstelle und

5/7

weiteren Einrichtungen wie etwa Buddelplätzen wird die Anlage als Ganzes bewilligungspflichtig. Diese Aufzählung ist beispielhaft und **nicht abschliessend**. Was in der Aufzählung oder der Richtlinie fehlt, ist im Zweifel baubewilligungspflichtig.

Im Wald gilt generell ein Bauverbot (da Nichtbaugebiet). Das öffentliche Interesse gebietet es daher, bei der Beurteilung von Einrichtungen im Wald einen strengen Massstab anzusetzen (zu beachten ist insb. auch der Grundsatz der Gleichbehandlung).

Bauten und Anlagen können nur ausnahmsweise bewilligt werden und nur, wenn die restriktiven Voraussetzungen der Wald- und Raumplanungsgesetzgebung (sowie ggf. weiterer Erlasse) erfüllt sind.

Intensiv ausgerüstete Erlebnisplätze sind forstrechtlich als waldfremde, nachteilige Nutzungen (oder unter Umständen gar als Rodung, d.h. als Zweckentfremdung) anzusehen und dementsprechend baubewilligungspflichtig. Es ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach §§ 98 ff. PBG durchzuführen. In diesem Verfahren wird auch die forstrechtliche Bewilligungsfähigkeit nach § 15 WaldG i.V.m. Art. 5 WaG geprüft. Die Nutzung eines Standorts muss ausserdem mit der forstlichen Planung vereinbar sein. Idealerweise wird der Standort im RWP bzw. im WEP verankert. Der RWP- bzw. WEP-Eintrag gibt allerdings keinen Anspruch auf Erteilung einer bau- oder forstrechtlichen Bewilligung.

Damit die zuständigen Behörden das Projekt beurteilen können, müssen im Gesuch umfassende Informationen angegeben werden. Benötigt werden allgemeine Angaben zur Trägerschaft und deren Motivation, Aktivitäten im Wald durchzuführen (z.B. Lehrplan, Schulkonzept, Vereinsstatuten, etc.) sowie Informationen zum geplanten Betrieb und Unterhalt des Erlebnisplatzes. Darüber hinaus hat das Gesuch eine Begründung der Standortwahl und detaillierte Aussagen zur geplanten Infrastruktur und zur Nutzungsintensität zu enthalten.

6. Weitere Hinweise

- Wald und Waldstrassen dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Waldpädagogische Aktivitäten gelten als nicht-forstlich. Für zwingend nötige Transporte zu besonderen Anlässen ist bei der **Kantons-polizei** (Verkehrs- und Seepolizei) eine entsprechende **Ausnahmebewilligung** einzuholen.
- Bei übermässiger Beeinträchtigung des Waldes kann die Gemeindebehörde nach § 18 WaldV die Tätigkeiten von Gruppen oder Einzelnen einschränken.
- Werden Einrichtungen erstellt, so trifft die Verantwortlichen (u.U. auch den Waldeigentümer) die **Werkeigentümerhaftung** - auch bei unbefugter Benutzung durch Dritte.

6/7

- Eine standörtliche Besonderheit kann zusätzliche Bewilligungspflichten begründen, sei dies etwa aus heimatenschutz-, naturschutz-, gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Gründen.

7. Rechtliche und planerische Grundlagen

Abkürzung	Titel
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
TG WaldG (RB 921.1)	Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994
TG WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996
RPG (SR 700)	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV (SR 700.1)	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
PBG (RB 700)	Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011
PBV (RB 700.1)	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012
ZGB (SR 210)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
RWP	Regionaler Waldplan
WEP	Waldentwicklungsplan Kanton Thurgau (ersetzt die neun regionalen Waldpläne, Datum noch offen)

7/7

Anhang

Beispiele für bewilligungsfrei geduldete Einrichtungen und Materialien:



Abb. 1 -3: Waldsofas mit Ästen ohne waldfremdes Material



Abb. 4:
Blache als temporärer Wetterschutz